

Passanten ging, wurde durch das Oberste Gericht unmißverständlich und unter Bezugnahme auf die frühere Rechtsprechung hervorgehoben, daß es grundsätzlich bei den an Kraftfahrer zu stellenden Verhaltensanforderungen verbleiben muß, wonach mit Ausnahme der Benutzung der Autobahn der Bremsweg eines Kraftfahrzeuges nicht länger sein darf als die Übersicht des Fahrers über die Fahrbahn. Er hat folglich seine Geschwindigkeit dem durch Abblendlicht verkürzten Sichtweg anzupassen und muß bei länger anhaltender Blendwirkung, insbesondere auf schmalen oder belebten Straßen, u. U. sogar anhalten. Nur dann, wenn zuvor eine längere Wegstrecke eingesehen und überblickt werden konnte, ohne daß dabei ein Hindernis wahrzunehmen war, kann es im Einzelfall gestattet sein, trotz Blendwirkung die ursprüngliche Geschwindigkeit beizubehalten, und zwar dann, wenn nicht mit plötzlich auftretenden, schwer erkennbaren Hindernissen gerechnet werden muß. Aber diese Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Abblendlicht mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfahren zu können, ist nicht absoluter Natur, sondern erfährt ihre Einschränkung auf Grund besonderer Umstände in der jeweiligen konkreten Verkehrssituation.

Um ähnlichen wie in der Entscheidung des Bezirksgerichts enthaltenen Mißverständnissen zu begegnen, wird deshalb nochmals besonders hervorgehoben:

Die Zulässigkeit des Weiterfahrens mit unverminderter Geschwindigkeit nach Abblendung des Fahrzeuges innerhalb der vorher einsehbaren Wegstrecke verbietet sich immer dann, wenn sich begründete Anhaltspunkte für ein danach noch erfolgendes plötzliches Auftauchen von Straßenpassanten ergeben, so z. B. in der Nähe von Betrieben zum Zeitpunkt des Schichtschlusses, nach Veranstaltungen, bei anderweit zu beobachtendem starkem Fußgängerverkehr u. ä. Auf keinen Fall darf aber über die vorher mit Aufblendlicht ausgeleuchtete Strecke hinaus auch danach noch mit Abblendlicht und einem dadurch verkürzten Sichtweg die ursprüngliche Geschwindigkeit beibehalten werden. Die Notwendigkeit, die Fahrgeschwindigkeit grundsätzlich den Sichtverhältnissen anzupassen, folgt daraus, daß unter den immer komplizierter werdenden Bedingungen des modernen Straßenverkehrs das Prinzip der flüssigen Gestaltung des Verkehrsablaufs nicht zu Lasten der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gehen darf.

Nun ergibt sich aber im konkreten Fall, daß selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Feststellungen des Urteils des Bezirksgerichts in einigen Punkten von denen des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten abweichen, die oben erwähnten Voraussetzungen für eine mögliche Beibehaltung der Geschwindigkeit trotz abblendeter Scheinwerfer gar nicht gegeben waren. Wenn es insoweit auch zutreffend war, im Gegensatz zum Kreisgericht von der Behauptung des Angeklagten, er habe wegen Gegenverkehrs abgeblendet, als nicht widerlegt auszugehen, so steht doch auf jeden Fall fest, daß der Angeklagte von diesem noch weit entfernten Gegenverkehr nicht geblendet wurde, vor allem aber, daß er über die vorher überschaubare Strecke hinaus auch weiterhin bei Abblendlicht (Sichtweite etwa 35 m) mit einer Geschwindigkeit zwischen 80 und 85 km/h gefahren ist. Der Angeklagte gibt selbst zu, daß er vom Abblenden an bis zum späteren Unfallort hoch einen Weg von 300 bis 350 m zurückgelegt hat. Folglich befuhr er in der letzten Phase vor dem Unfall einen Streckenabschnitt, den er vorher nicht voll ausgeleuchtet hatte. Hinzu kam, daß die Sichtverhältnisse in der Unfallnacht besonders deshalb ungünstig waren, weil die regennasse, dunkle Straßendecke den Lichtschein verringerte. Unter die-

sen Bedingungen stellt sich eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h als entschieden überhöht und damit als eine grobe Pflichtverletzung nach § 7 StVO dar, dies um so mehr, als der Angeklagte um die konkreten Verkehrsbedingungen wußte und ihm bekannt war, daß zu diesem Zeitpunkt im VEB F. Schichtschluß war und deshalb viele Fußgänger die Straße benutzten.

Schon aus diesen Gründen überzeugen die Ausführungen in der Entscheidung des Bezirksgerichts nicht, daß für den Angeklagten nicht die Verpflichtung bestanden hätte, seine Geschwindigkeit wesentlich herabzumindern, weil er mit schwer erkennbaren und plötzlich auftauchenden Hindernissen auf der Fahrbahn nicht hätte rechnen müssen.

Weiterhin wertet das Bezirksgericht die Tatsache, daß der Angeklagte auf der 6,50 m breiten Landstraße mit den rechten Rädern seines Pkw Wartburg einen Meter rechts neben dem Rand der befestigten Fahrbahn gefahren ist, als eine den Bestimmungen des § 6 StVO entsprechende Fahrweise, die nicht den Vorwurf einer Pflichtverletzung begründe. Es führt in diesem Zusammenhang weiter aus, daß für die Fußgänger ohne weiteres die Möglichkeit bestanden hätte, auszuweichen, da sich an die Fahrbahn noch ein Bankettstreifen sowie ein Streifen mit einer Grasnarbe anschloß. Zumindest aber könnte von einem links gehenden Fußgänger ein kurzzeitiges Beiseitretreten an den äußersten Rand der Fahrbahn verlangt werden, um das entgegenkommende Fahrzeug vorbeizulassen.

Audi dieser Rechtsauffassung des Bezirksgerichts kann weder in ihrer allgemeinen Aussage, soweit es die Verhaltensanforderungen an Fußgänger betrifft, noch unter Berücksichtigung der konkreten Tatumstände in der vorliegenden Sache gefolgt werden.

Sicher besteht nach § 6 StVO für den Fahrzeugführer die Verpflichtung, die rechte Fahrbahnhälfte einzuhalten. Indes ist damit nicht die Notwendigkeit verbunden — wie der Angeklagte meint —, stets „sehr hart rechts“ zu fahren, vor allem dann nicht, wenn dies die Fahrbahnbreite und die sonstigen Verkehrsverhältnisse zulassen. Vielmehr entspricht es einer durchaus üblichen und generell festzustellenden Praxis, daß Fahrzeugführer in zutreffender Befolgung ihrer sich aus § 6 StVO ergebenden Verpflichtung in der Regel einen ausreichenden Sicherheitsabstand nach rechts einhalten, schon um ihrer eigenen Sicherheit wegen ein gefährliches Abkommen von der befestigten Fahrbahn zu verhindern. Es soll weiter auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Sicherheitsabstand von einem Meter zur äußeren rechten Fahrbahnseite selbst unter Berücksichtigung eines hier vorhandenen Fußgängerverkehrs ausreichend sein kann, so wenn es sich hierbei nicht um Kinder handelt, wenn sich der Bewegungsvorgang bei Tageslicht vollzieht oder wenn sich aus dem Gesamtverhalten von Fahrzeugführer und Fußgänger von vornherein eine Gefährdungssituation ausschließen läßt.

Das Fahren zur Nachtzeit hingegen setzt andere Maßstäbe. Da sich unter diesen Bedingungen selbst bei abgeblendeten Scheinwerfern für die die linke Seite benutzenden Fußgänger nicht gänzlich eine Blendwirkung ausschließen läßt, die Einschätzung der Geschwindigkeit eines sich nähernden Fahrzeugs und dessen Abstand zur rechten Fahrbahnseite erschwert ist, und, entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts, einem Fußgänger auch nicht zugemutet werden kann, stets die Fahrbahn bei Annäherung von Fahrzeugen zu verlassen — Bankettstreifen gehören nicht zur Fahrbahn und sind nicht zwingend von Fußgängern zu benutzen —, ist es mit den Interessen der Sicherheit dieser